

TE AsylGH Erkenntnis 2013/2/6 C1 426930-1/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.2013

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

C1 426930-1/2012/6E

Schriftliche Ausfertigung des am 08.01.2013

mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Vorsitzende und den Richter Mag. Marth als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Robert Bitsche, vom 23.05.2012 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.05.2012, Zl. 11 12.707-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.01.2013 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Vorsitzende und den Richter Mag. Marth als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Robert Bitsche, vom 23.05.2012 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 11.05.2012, Zl. 11 12.707-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.01.2013 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, Asylgesetz 2005 (AsylG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

Die nunmehrige Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, hat gemeinsam mit drei minderjährigen Kindern das Heimatland verlassen, ist am 21.10.2011 legal mit einem von der Österreichischen Botschaft Islamabad ausgestellten Visum (§ 35 Abs. 4 AsylG) in die Republik Österreich eingereist und hat am 24.10.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die nunmehrige Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, hat gemeinsam mit drei minderjährigen Kindern das Heimatland verlassen, ist am 21.10.2011 legal mit einem von der Österreichischen Botschaft Islamabad ausgestellten Visum (Paragraph 35, Absatz 4, AsylG) in die Republik Österreich eingereist und hat am 24.10.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Mit Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG wurde das Verfahren der Beschwerdeführerin zugelassen. Mit Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG wurde das Verfahren der Beschwerdeführerin zugelassen.

Bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt am 21.03.2012 wurde die Beschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen befragt.

Mit Verfahrensordnung vom 11.05.2012 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 1 AsylG mitgeteilt, dass ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt worden sei. Mit Verfahrensordnung vom 11.05.2012 wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 66, Absatz eins, AsylG mitgeteilt, dass ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt worden sei.

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde der Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen und ihr der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchteil I.). Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG wurde der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchteil II.) und ihr gemäß § 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.11.2012 erteilt (Spruchteil III.). Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde der Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen und ihr der Status der Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchteil römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, AsylG wurde der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchteil römisch zwei.) und ihr gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.11.2012 erteilt (Spruchteil römisch drei.).

Hiegegen wurde fristgerecht Rechtsmittel eingebracht und der Bescheid hinsichtlich des Spruchteiles I. angefochten. In der Begründung führte der Vertreter der Beschwerdeführerin insbesondere aus, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und deren Töchtern um Frauen bzw. Mädchen handle und die Beschwerdeführerin die Lage der Frauen in Afghanistan auch in der Einvernahme geschildert habe. Sie habe dargelegt, dass sie die strengen

Bekleidungsvorschriften sowie Zwangsheiraten entschieden ablehne und sie "vor allem wegen der Zukunft ihrer Kinder (2 mj. Mädchen!)" ihr Heimatland verlassen habe. Hiegegen wurde fristgerecht Rechtsmittel eingebracht und der Bescheid hinsichtlich des Spruchteiles römisch eins. angefochten. In der Begründung führte der Vertreter der Beschwerdeführerin insbesondere aus, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und deren Töchtern um Frauen bzw. Mädchen handle und die Beschwerdeführerin die Lage der Frauen in Afghanistan auch in der Einvernahme geschildert habe. Sie habe dargelegt, dass sie die strengen Bekleidungsvorschriften sowie Zwangsheiraten entschieden ablehne und sie "vor allem wegen der Zukunft ihrer Kinder (2 mj. Mädchen!)" ihr Heimatland verlassen habe.

Der Beschwerdeführervertreter führte in diesem Zusammenhang mehrere Erkenntnisse des Asylgerichtshofes aus den Jahren 2008 bis 2010, in denen afghanischen Frauen Asyl gewährt bzw. der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, sowie die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes ins Treffen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof am 08.01.2012, zu welcher das Bundesasylamt keinen Vertreter entsandte, wurden insbesondere die beiden minderjährigen Töchter der Beschwerdeführerin im Beisein ihrer Vertreterin befragt sowie aktuelle Berichte zur Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan in das Verfahren eingebracht. Nach eingehender Sach- und Rechtslage verzichtete die Beschwerdeführerin auf die Prüfung ihrer eigenen Fluchtgründe. Nach Schluss des Beweisverfahrens wurde gegenständliches Erkenntnis mündlich verkündet.

Im Zuge des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin wurden folgende Unterlagen (teilweise in Kopie) vorgelegt:

(....) Einsicht wurde genommen in die Verfahrensakten der Kinder der Beschwerdeführerin zu den Zahlen C1 426931-1/2012, C1 426932-1/2012 und C1 426933-1/2012, sowie in den AIS-Auszug und das hg. Erkenntnis betreffend den Ehegatten der Beschwerdeführerin vom 28.10.2008, Zl. C1 254331-0/2008/18E.

Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin afghanische Staatsangehörige, volljährig und unbescholten ist. Ihre Identität steht aufgrund der vorgelegten Dokumente fest. Die Beschwerdeführerin hat am 24.10.2011 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrem Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern in Österreich im gemeinsamen Haushalt.

Die Beschwerdeführerin ist verheiratet mit XXXX. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin stellte am 15.07.2003 in Österreich einen Asylantrag, der vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 20.10.2004, Zl. 03 21.286-BAE, gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG 1997), BGBl. I Nr. 76/1997 idgF, abgewiesen wurde. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ehegatten der Beschwerdeführerin wurde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 für zulässig erklärt und er gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Die gegen Spruchteil I. des Bescheides des Bundesasylamtes erhobene Beschwerde wurde mit hg. Erkenntnis vom 28.10.2010, Zl. C1 254331-0/2008/18E, gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen. Der Beschwerde gegen Spruchteil II. des Bescheides des Bundesasylamtes wurde stattgegeben und gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 iVm § 50 FPG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ehegatten der Beschwerdeführerin nach Afghanistan nicht zulässig sei. Gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG 1997 wurde ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 27.10.2009 erteilt. Die Beschwerdeführerin ist verheiratet mit römisch 40. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin stellte am 15.07.2003 in Österreich einen Asylantrag, der vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 20.10.2004, Zl. 03 21.286-BAE, gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG 1997), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, idgF, abgewiesen wurde. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ehegatten der Beschwerdeführerin wurde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 für zulässig erklärt und er gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Die gegen Spruchteil römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes erhobene Beschwerde wurde mit hg. Erkenntnis vom 28.10.2010, Zl. C1 254331-0/2008/18E, gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 abgewiesen. Der Beschwerde gegen Spruchteil römisch zwei. des Bescheides des Bundesasylamtes wurde stattgegeben und gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 in Verbindung mit Paragraph 50, FPG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ehegatten der Beschwerdeführerin nach Afghanistan nicht zulässig sei. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG 1997 wurde ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 27.10.2009 erteilt.

Aus dieser Ehe entstammen die drei in Österreich aufhaltigen minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin, XXXX. Die Anträge auf internationalen Schutz der vorgenannten Kinder der Beschwerdeführerin wurden jeweils vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 11.05.2012 bezüglich der Zuerkennung des Status des Status des Asylberechtigten

gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchteil I.) und ihnen gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchteil II.). Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG wurden den Kindern der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.11.2012 erteilt (Spruchteil III.). Die Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder wurden vor dem Asylgerichtshof unter einem geführt. Aus dieser Ehe entstammen die drei in Österreich aufhaltigen minderjährigen Kinder der Beschwerdeführerin, römisch 40. Die Anträge auf internationalen Schutz der vorgenannten Kinder der Beschwerdeführerin wurden jeweils vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 11.05.2012 bezüglich der Zuerkennung des Status des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen (Spruchteil römisch eins.) und ihnen gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchteil römisch zwei.). Gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG wurden den Kindern der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 02.11.2012 erteilt (Spruchteil römisch drei.). Die Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder wurden vor dem Asylgerichtshof unter einem geführt.

Den minderjährigen Töchtern der Beschwerdeführerin wurde jeweils mit Erkenntnis vom 23.01.2013, Zl. C1 426932-1/2012/6E bzw. Zl. C1 426933-1/2012/4E, gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG kommt ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zu. Den minderjährigen Töchtern der Beschwerdeführerin wurde jeweils mit Erkenntnis vom 23.01.2013, Zl. C1 426932-1/2012/6E bzw. Zl. C1 426933-1/2012/4E, gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG kommt ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zu.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin und den Akteninhalten der jeweiligen Verfahren.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Im gegenständlichen Fall liegt ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG vor. Im gegenständlichen Fall liegt ein Familienverfahren gemäß Paragraph 34, AsylG vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Stellt ein Familienangehöriger (§ 2 Abs. 1 Z 22) von 1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist; Stellt ein Familienangehöriger (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22,) von 1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 3. einem Asylwerber einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes (§ 34 Abs. 1 AsylG). 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder 3. einem Asylwerber einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes (Paragraph 34, Absatz eins, AsylG).

Gemäß § 34 Abs. 2 AsylG hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn 1. dieser nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3); 2. die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, AsylG hat die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn 1. dieser nicht straffällig geworden ist (Paragraph 2, Absatz 3); 2. die

Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7.).

Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. Gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts (Sonderbestimmungen für das Familienverfahren) sind nicht anzuwenden: 1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind; 2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind (§ 34 Abs. 6 AsylG). Die Bestimmungen dieses Abschnitts (Sonderbestimmungen für das Familienverfahren) sind nicht anzuwenden: 1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind; 2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind (Paragraph 34, Absatz 6, AsylG).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Wie bereits oben festgestellt wurde den unverheirateten minderjährigen Töchtern der Beschwerdeführerin der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG. Überdies bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der unbescholtenen Beschwerdeführerin die Fortsetzung ihres Familienlebens mit den asylberechtigten Angehörigen in einem anderen Staat möglich wäre. Wie bereits oben festgestellt wurde den unverheirateten minderjährigen Töchtern der Beschwerdeführerin der Status einer Asylberechtigten zuerkannt. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Familienangehörige im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG. Überdies bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der unbescholtenen Beschwerdeführerin die Fortsetzung ihres Familienlebens mit den asylberechtigten Angehörigen in einem anderen Staat möglich wäre.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status der Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz der Status der Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Verfahren war gemäß der Bestimmung des § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008 idgF, zu führen. Das Verfahren war gemäß der Bestimmung des Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idgF, zu führen.

Schlagworte

anonymisierte Version, Asylgewährung von Familienangehörigen, Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at